

Als nächste Wahrscheinlichkeit ergiebt sich somit: Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert erbten die Herren von Bebenburg ansehnliche Alodialgüter in Schönthaler Gegend, am natürlichen durch Verschwägerung mit einem der Edelgeschlechter in der Nähe, von Marbach, Rossach oder mit einer Aschhauser Linie. Mit den bis Ende des Jahrhunderts fortblühenden Herren von Aschhausen mag ein Edler von Krautheim sich verschwägert haben, und seine Söhne und Enkel erbten den Nachlaß derselben; ein Theil davon kam auch in die Hände der Herrn von Alvelt, leicht möglich aber blos mittelbar durch Verschwägerung mit den Herren von Krautheim, zwischen deren eigentlichen Stammbesitzungen Weldenfelden samt Eschenhof gelegen ist.

H. Bauer.

9. Welches Standes sind die Zeugen im Komburger Schenkungsbuche?

Die Beantwortung dieser Frage ist von Wichtigkeit, wenn wir eine richtige Anschauung der Zustände unseres jetzt wirtemb. Frankens in der betreffenden Zeit gewinnen wollen. Denn es macht einen großen Unterschied, ob die genannten Männer freie Herren gewesen sind, oder Dienstmannen weniger Großen. Eine volle Entscheidung wird allerdings erst die Vergleichung mit Urkunden derselben Zeit aus andern Gegenden herbeiführen. Gerade zu ähnlichen Untersuchungen jedoch möchten wir anregen, weil es für alle Gegenden gleich bedeutend ist, sicher zu erkunden, welchem Stande die große Mehrzahl der in den ältesten Urkunden genannten Männer angehört. Wir unseres Theils lebten früher der guten Meinung, die betreffenden Personen für Dienstmänner halten zu dürfen, wie solche, zum Theil von den gleichen Orten benannt — 100 und mehr Jahre später in Urkunden häufig zu erscheinen anfangen. Nähtere Prüfung jedoch hat uns auf eine andere Ansicht geführt. Zuerst sey einmal der urkundliche Thatbestand zusammengestellt, — in der Zeitfolge, soweit die großenteils nicht datirten Urkundenercerpte dies gestatten.

I. Anno 1085, 14. Mai. Ein gewisser Mann preclare ingenuitatis, Adelbert von Bilrieth (Jahresheft 1848, 31.) mit seinem Bruder Rugger . . . , in liberas manus Odelrichs von Burleswagen. Auch die Ministerialen von Ramsbach, die Brüder Diemo und Burkhard . . . Zeugen sind nach den Grafen von Rotenburg

und Lobenhäusen — Diemar von Burleswagen. Anselm von Ruchsen. Marhold von Scheffach. Erchenbert von Gissendorf (Gaisdorf). Warhart. Gerbert (wahrscheinlich beide von Sulzdorf s. Nr. X.) Heinrich von Ummenhofen. Hemmo (wahrsch. der Abt von Komburg). W. u. B. Nr. 6. Nr. II. W. u. B. nr. 12. Anno 1091, 10. Aug. Zwei freie Brüder, Winither und Richizo von Altdorf am Kocher (s. Jahresheft 1847 S. 13.) Zeugen: Graf Bruno (wahrsch. von Bertheim s. Jahresheft 1850 S. 85.) Rupert von Kastell. Kuinemunt. Gundecar. Suigger (ob von Hessenthal Nr. VIII?) Heinrich. Hartroch (ob von Eschenthal? Nr. XI.) Diemo. Tragebodo (ob von Zimmern?) Wasmut. Buggo (ob von Korb? Nr. XI.). Servientes imperatoris —, servientes ecclesie — alle ohne Zunamen. Geschehen in der Stadt Würzburg. Nr. III. W. u. B. nr. 8 Anno 1095 Heinrich von Mulvingen... Zeugen nach den Lobenhäuser Grafen: 2 Brüder von Altdorf, Winither und Richizo. Nr. IV. W. u. B. nr 10. Anno 1096. Burkhard (Graf v. Komburg) und duo servientes, Richizo und Wolfram von Markelsheim. Zeugen nach den Grafen von Rotenburg und Lobenhäusen: Wolfram von Ruchsen. Morinzo (von ebenda s. Nr. IX.) Winither und Richizo von Altdorf.

In diese Zeit müssen wir zwei Urkunden rechnen, in welchen der 1096 zum letztenmal ausdrücklich genannte Graf Rüger von Komburg auftritt. Nr. V. (W. u. B. nr. 5.) zeugen ante munitionem Ruchsen: Morinzo (von Ruchsen Nr. IX.) Poppo, Siegfried von Möckmühl. Nr. VI. (nr. 9.) Herr Heinrich Erzpriester von Würzburg — libera manu in liberas manus Anselms von Sindringen, ohne Zweifel dessen Bruder. Nr. VII. (nr. 15) Anno 1098. Herr Sigiloch (ob von Küstenlohr ? 1103 im Jahresheft 1850 S. 86 oder von Grettstadt ? Nr. XII) . . Zeugen: Rugger von Bilriet. Graf Engelhard und seine Söhne. Adelhart. . . Hartroch (von Eschenthal? Nr. XI.) Ulrich von Stetten. Ulrich und Gotebold von Burleswagen. Conrad (Nr. XIII.) und Helmrich von Künzelsau. Alwig von Stein. Wernhart von Zottishofen. Egilwart. Gumbrecht (? von Buchenbach Nr. XI) Diepolt.

Ums Jahr 1100 fallen wieder 3 Urkunden, in welchen mehrfach dieselben Personen wieder auftreten. Nr. VIII. (nr. 7.) Heinrich von Mulvingen übergab libere conditionis jure — und seine Brüder Eberhard und Wolfram. . . Zeugen — nach den Grafen von Rotenburg und Lobenhäusen: Gotebold von Burleswagen. Kraft und Ulrich von Roth. Suigger von Hessenthal. Egesbert

und Heinrich, Brüder von Scheffach. Nr. IX. (nr. 11.) Die Brüder von Altdorf, Winither und Richizo — libera manu. — Homines quoque sui juris — servientium jure tradiderunt, sc. R. A. R. R. (bloße Vornamen). Zeugen, nach den Grafen von Lobenhausen: Heinrich, Wolfram und Eberhard von Mulfingen. Morenzo von Ruchsen. Wolpolo. Kraft und Ulrich von Roth. Kraft von Hessianthal. Heinrich von Stetten. Ernst. Helmger. Arnoldt. Gumbrecht. Radolf. Gerung. Friedehalm. Nr. X. (nr. 16.) Anno 1101. Heinrich von Gammesfelt — libera manu. — Zeugen: Graf Heinrich. Kraft und Ulrich von Roth. Adelhalm von Stetten. Heinrich und Arn, Brüder (v. Buchenbach s. Nr. XI. und XII.) Egispret und Heinrich von Scheffach. Gerbert von Sulzdorf und sein Bruder Warhart.

Nr. XI. Aus dem Codex hirsau. pag. 45/46 Jahresheft 1850. S. 86. Anno 1103. Zeugen: Diemar von Röttingen, Erkinberts Sohn. Ebo und sein Sohn Goswin von Mergentheim. Gerung von Röttingen... Embrich und Conrad von Rettersheim. Gundelo von Pfüzingen und zwei Söhne, Berenger und Conrad. Bucco von Korb. Burkhardt von Uffenheim. Heinrich und Gumprecht von Buchenbach. Ulrich und sein Bruder Hartroch von Eschenthal. . . Rügger von Hirslanden. Friedrich von Bilriet. Hartmann. Hartwig. Heinrich. Salecho von Simprechtshausen. Etwas später als diese Urkunde fällt Nr. XII. (Nr. 22.) Sigeloch de Grezzistat (Grettstadt, südöstlich von Schweinfurt) gab libera manu in der villa Korb, was er geerbt durch den Tod seines Bruders Buggo (von Korb s. Nr. XI.) Zeugen: Heinrich von Mulfingen. Adelbert (? von Stein Nr. XIII.) Erchenbert (? von Gissendorf Nr. I.) Walto, Arn und Gumbert von Buchenbach. Nr. XIII. (nr. 13.) Anno 1108. Graf Heinrich. Conrad von Künzelsau. Heinrich von Bellberg. Wito von Gröningen. Adelbert von Stein. Adelhalm von Stetten. Emhard von Gammesfeld. Morenzo (von Ruchsen Nr. IX.) Heinrich von Marlach. Ulrich von Roth. Radolf, Gumbert (von Buchenbach ? Nr. XII.) Nutger. Eberhard (? von Mulfingen Nr. VIII.) Volmar. Bubo. Sigibodo (da die Verhandlungen II. und XIII. in Würzburg stattgefunden haben, so lässt sich hier wohl an die benachbarten Herrn von Zimmern bei Grünsfeld, mit den ziemlich seltenen Vornamen Trageboto und Sigibodo denken. s. Schriften der Alterthums und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen II, 1 S. 63 ff.) Gleichfalls in die Zeit um den Anfang des 12ten Jahrhunderts

gehören noch folgende nicht näher bestimmbare Urkunden: Nr. XIV. (nr. 18.) Egesbert von Hessenthal, ministerialis St. Nicolai machte eben diesen Herrn, wie ein getreuer Diener soll, zum Erben seiner Habe. Auch Eberhard, ein Bürger desselben Ortes, und sein Bruder Rogger. Nr. XV. (nr. 19) Egesbert von Allehdorf kauft von Berno und seiner Hausfrau Friderune einen Mansus in Sulzdorf. Nr. XVI. (nr. 20). Wipert von Weikersheim, ministerialis St. Kyiani — in die Hände Roggers von Bütthard et aliorum conservorum suorum. Nr. XVII. (nr. 21.) Die religiöse Frau Gota von Bocksberg, zum Seelenheil ihres Gatten Conrad, mit ihren Söhnen. Zeugen: Conrad von Pfüzingen, Friedrich von Bilriet (Nr. XI.) Hartmann. Berthold von Schweigern.

Ueberblicken wir diese urkundlichen Aussagen, so zeigt sich, daß einzelne der genannten Personen deutlich als liberae conditionis, einige auch als servientes oder ministeriales bezeichnet sind. Die Letzteren erscheinen jedoch gewöhnlich nur (Nr. I., IV., IX., XIV., XVI.) im Terte der sie betreffenden Urkunden; als Zeugen werden blos in Nr. II. servientes genannt, aber ausdrücklich 1) servientes imperatoris, 2) servientes ecclesiae, nämlich des Stifts Würzburg, welches einen Gütertausch traf. Nun ist aber bekannt, daß unter allen Dienstleuten von frühe an die kaiserlichen Dienstmänner ein besonderes Ansehen genossen, und daß die ritterlichen Dienstleute der geistlichen Korporationen ebenfalls das Vorrecht besaßen, zu wichtigeren Rechtsgeschäften beigezogen werden zu müssen. Mit ihrer Stellung konnten sich die Ministerialen und Dienstmänner des Adels, der freien Herrn nicht messen. Es ist vielmehr, wie es scheint, a priori unwahrscheinlich, daß wir Männer dieses Standes als Zeugen in den gewöhnlichen Urkunden aus der Zeit des comb. Schenkungsbuches finden. Schenkungen, Tauschakte wurden ja doch wohl gewöhnlich in Versammlungen öffentlich vorgenommen und bestätigt, welche selbst auch eine öffentliche, gerichtliche Geltung hatten, vor freien, sendbaren Männern, und nur diese, als selbstständig rechtsfähig, waren geeignet, in künftigen Streitfällen ein rechtskräftiges, vollgültiges Zeugniß abzulegen. Für unsere Ansicht spricht wohl auch, daß in der betreffenden Zeit, in welcher die Sitte vom Wohnsitz den Namen zu führen erst allmählig zur Herrschaft gelangte, zwar die aufgezählten Zeugen größeren Theils benannt sind, nicht aber einer von den servientes imperatoris und ecclesiae in der Urk. II. oder nr. 12 und auch nr. 3 des Würtemb. Urkd. Buches.

Merken wir auf die ausdrücklichen Aussagen der Urkunden, so gehören dem edeln Stande an die Herren von Bilriet Nr. I.; und deutlich als libere conditionis werden bezeichnet die Herren von Burleswagen (I.), von Sindringen (VI.), von Mulfingen (VIII.), von Altorf (IX.), von Gammesfeld (X.), S. von Grettstat und darum gewiß auch der Bruder von Korb (XII.) In einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben 1102 (W. U. B. I., 334) heißen Dom. Heinrich von Bellberg und Wito von Gröningen ausdrücklich nobiles laici, und in mehreren Urkunden der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts erscheinen ausdrücklich als barones und liberi die Herrn v. Bocksberg, v. Bilriet, v. Pfützingen u. a. m.

Damit ist bereits für eine Anzahl der oben nicht näher bezeichneten Personen der höhere, freie Stand geschert und eben damit viele Wahrscheinlichkeit, daß auch ihre Genossen, mit welchen sie in Einer Reihe stehen, demselben Stande angehören, nicht etwa blos gemeine Leute freien Standes sind, freie Bauern oder Gewerbsleute, sondern schöffenbar oder sentbar freie Männer ritterlichen Standes. Dies wird bestätigt durch die Erfahrung, daß in den Listen der Zeugen immer die Standesordnung eingehalten wird, und die Freien den Dienstmannen immer vorangehen, ja daß Letztere gewöhnlich durch eine besondere Rubrik de Ministerialibus — oder (II.) Servientes: unterschieden werden. Nun werden aber (XI.) vor dem Fr. v. Bilriet die Herren von Korb, Buchenbach und Eschenthal genannt; vor den Brüdern von Altorf (VI.) die von Ruchsen; vor H. v. Bellberg (XIII.) die von Künzelsau und vor E. v. Gammesfeld (XIII.) die von Stein und Stetten; vor U. und G. von Burleswagen (VII.) die von Stetten und wahrscheinlich auch von Eschenthal. Hinwiederum vor H. v. Stetten (IX.) kommen die Herren v. Roth und Kraft von Hessenthal (dessen Familie natürlich eine ganz andere ist, als die des bäuerlichen Mannes Egesbert in Hessenthal (XIV.), und vor U. v. Roth (XIII.) der Herr von Marlach. Wir haben somit alle Ursache alle diese in beständig wechselnder Ordnung neben, vor und nach einander genannten Männer für gleichen Standes zu halten, und beantworten also unsere Titelfrage unbedenklich so:

Die im comb. Schenkungsbuch benannten Zeugen sind mit wenigen ebenda ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmen freie Herren gewesen, nach heutiger Anschauungsweise dem Adel zugehörig.

Gerade im Laufe des 12ten Jahrhunderts aber giengen in

den Standesverhältnissen wesentliche Veränderungen vor sich, und so konnte und mußte es kommen, daß ein Theil der ursprünglich gleichberechtigten Familien allmählig zur vollen Selbstständigkeit und höheren Stellung des hohen Adels sich emporschwang, während vielleicht ein Theil — soweit diese Familien überhaupt fortbestanden — sich gefallen lassen mußte, die Stufe des niederen Adels einzunehmen, auf welche — zumal im 13ten und 14ten Jahrhundert — allmählig auch die ritterlichen Dienstmannen sich emporschwangen, während es manchen Reichsministerialen, zumal kaiserlichen Hofministerialen, gelang sogar dem edelfreien hohen Adel sich gleichzustellen.

Zur Vergleichung ist uns kein geeignetes Urkundenbuch zur Hand; wir begnügen uns deswegen einige Excerpte aus den Reichenbacher Traditionen hier beizufügen, die zeigen, wie vielfach auch in andern Gegenden Freiherrn saßen. 3. B. Walther von Abbanwilare, liber homo. Adelbert von Altensteige. Wieland, liber homo von Altheim. Conrad von Amar, liber homo. Otto von Antringen, l. h. Walther von Bebelingen, l. h. Erlewin von Bernack, nobilis vir. Dom. Hermann von Binelsingen. Berthold von Blankenstein, l. h. Engelbold von Elisapha, l. h. Alberich von Cimberen, l. h. Burkhard von Curenberg, ingenuus. Adolo von Gunderichingen, l. h. Walther, ingenuus miles von Haldewank. Rudolph de lato lapide, l. h. Mangolt von Linstetin, non minime libertatis. Wipert von Luizenhart, l. h. Eberhard von Miringen, l. h. Wernher von Ortinberch, vir nobilis et ingenuus. Gebehart von Raccisingen, und Otto von Raggesingen, ll. hh. Ernfrid von Ritenhalde. Markward von Sallestetin. Eberhard von Sasbach, ingenuus homo. Alberich von Sleichdorf, l. h. Gerold von Sterzingen, l. h. Walther von Utinbrücke, l. h. Reginbold von Uttingen, l. h. Ulrich v. Waldahé, l. h. Hiltipolt v. Ysinbruk, l. c.

H. B.

10. Abgegangene Orte.

Zu der im Hefte 1850 S. 44 gegebenen Nachweisung über die wüsten Orte im Oberamtsbezirk Mergentheim vermögen wir aus Deutschordischen Papieren einige Nachträge zu liefern. — Dainbuch gehörte einst zur Johanniterkommende und kam mit dieser 1554 an den D.-Orden.

Weiter werden erwähnt:

- 1) Dachsenheim oder Dächse, zwischen Deffeld, Bernsfelden und Nödelsee.
- 2) Hagenfeld, auch der Hof zum Hagen (1412), zwischen Simmringen, Bernsfelden und Bütthard.
- 3) Reckersfelden, zwischen Adolzhausen, Herbsthausen und Staigerbach, mit 4 zu Trapponei Mergentheim Zins- und Gült-baren Huben, zu Handlohn und Hauptrecht.
- 4) Rüdershof ist natürlich der Rittershof. l. c.
- 5) Schönbronn, zwischen Simmringen, Deffeld und Bernsfelden.
- 6) Wüsten-Neussig, zwischen Neubronn und Harthausen. Jenseits der Grenze, doch in derselben Gegend wie 1, 2 und 5, lag auch ein Weiler
- 7) Insingen.

H. Bauer.